



Kindergarten Viktoriastraße e.V. Elterninitiative "Junges Gemüse"

Geschäftsordnung Vorstand

Ausgabe 1 vom 20.01.2020, Überarbeitung 24.08.2020

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

- (1) Die *Geschäftsordnung Vorstand* wird durch die Mitgliederversammlung initial genehmigt.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand inhaltlich geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (3) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen werden als Ja-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Aufhebung der *Geschäftsordnung Vorstand* kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Vereinsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 3 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung ist in den separaten Dokumenten der *Stellenbeschreibungen* der einzelnen Vorstandsämter beschrieben und geregelt.
- (2) Für jedes Vorstandsamt existiert dabei eine Stellenbeschreibung.
- (3) Die *Stellenbeschreibungen* können durch die Mitglieder eingesehen werden. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung beim geschäftsführenden Vorstand angefragt.
- (2) Änderungen, bzw. Anpassungen der *Stellenbeschreibungen* und Aufgabenverteilungen werden durch den Vorstand vorgenommen, ohne dass dabei die *Geschäftsordnung Vorstand* angepasst werden muss.

§ 4 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden (= 2. Vorsitzenden) vertreten. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Kindergartenleitung ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.
- (2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen.



Kindergarten Viktoriastraße e.V.

Elterninitiative "Junges Gemüse"

D. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung statt und werden als Präsenzsitzungen durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Unabhängig der Absätze (1) und (2) führt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht mit einem Vorlauf von sieben Kalendertagen vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Folge der Abstimmungen.
- (3) Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen vorab schriftlich oder per E-Mail oder auch telefonisch zugeschaltet abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per E-Mail übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom Schriftführer – ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied und jedes Beiratsmitglied erhalten ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Schriftführer zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.



Kindergarten Viktoriastraße e.V. Elterninitiative "Junges Gemüse"

F. Beteiligung Dritter bei Vorstandssitzungen

§ 11 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Gemäß §9 Absatz 2 der Satzung werden die Beiratsmitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (2) Die Kindergartenleitung oder im Bedarfsfall dessen Vertretung werden ebenfalls zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogenen Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (5) Ist vom Vorstand ein Rechtsberater benannt, kann dieser zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes oder zu einzelnen Themen einer Sitzung geladen werden.
- (6) Der Mitgliederbeirat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung hat bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen keinerlei Entscheidungsbefugnis. Er dient der Beratung und Meinungsbildung.

G. Geltung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf dem Internetauftritt der Elterninitiative Kindergarten Viktoriastraße e. V. unter www.kiga-viktoriastrasse.de abgelegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt durch Genehmigung auf der Mitgliederversammlung 2020 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand oder ihrer Aufhebung durch die Mitgliederversammlung. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden zu übergeben.